

Nachstehende Studien- und Prüfungsordnung
wurde geprüft und in der 352. Sitzung des Senats
am 20. Januar 2016 verabschiedet.

Nur diese Studien- und Prüfungsordnung ist daher
verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprk
Prorektor für
Studium und Lehre

**Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Heilbronn
– Technik - Wirtschaft - Informatik –**

**für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer
von 3 Semestern**

vom 18. Juni 2004

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LGH) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in BW vom 1. 12. 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – am 20. Januar 2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern, zuletzt geändert durch die Annahme der Änderungssatzung vom 21.12.2015 zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern, beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge

Unternehmensführung/Business Management (MU)
Business Administration in Transport and Logistics (MTL)
International Tourism Management (MITM)
International Business/Intercultural Management (MIBIM)
International Marketing and Communication (MBM)
Technical Management (MTM)
Software Engineering and Management (MSEM)
Elektrotechnik (MEE)
Electronic Systems Engineering (MESE)
Mechatronik (MME)
Maschinenbau (MMB)
Verfahrenstechnik (MVT)
Nachhaltiges Tourismusmanagement (NTE)
Business Analytics, Controlling & Consulting (MAC)

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung und nach Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 zum Studium zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber mit Abschlüssen von 180 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin/den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind für jeden Masterstudiengang in einer besonderen Satzung für das Auswahlverfahren geregelt.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 drei Studiensemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester einschließlich der Prüfungen und der Master Thesis.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Leistungspunkten ist im Besonderen Teil festgelegt. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen (ECTS-Punkte, ECTS-Kreditpunkte oder ECTS-Credits). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden, sofern im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung getroffen wird. Das Studium ist modularisiert, d.h., die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren inhaltlichen Einheiten (Module) zusammengefasst. Der inhaltliche Rahmen, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind in einem Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Durch Beschluss des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates können die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. Die

Änderungen sind innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters schriftlich bekannt zu machen.

- (4) Die Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen ist Deutsch, Prüfungssprache ist die Unterrichtssprache. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine von der deutschen Sprache abweichende Sprache als Unterrichtssprache oder Prüfungssprache festlegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3a

Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

- (1) Studierende, die zu den Studiengängen des § 1 Abs. 1 unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben neben den im Besonderen Teil vorgesehen Prüfungsarbeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen weitere Studienleistungen zu erbringen (ergänzende Studienleistungen). Die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 individuell für den betreffenden Studierenden festgelegt.
- (2) Unverzüglich nach Zulassung zum Studium und spätestens bis zum Ablauf der ersten Vorlesungswoche stellen unter Auflage zugelassene Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Eine Aufstellung der vorgesehen ergänzenden Studienleistungen die insgesamt zum Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten führen. Als ergänzende Studienleistungen können dabei nur Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen aus den Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge gewählt werden, die der Fakultät, zu der der Masterstudiengang gehört, zugeordnet sind;
 2. eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans, dass eine entsprechende Studienberatung stattgefunden hat und dass die im Antrag vorgeschlagenen ergänzenden Studienleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Vorbildung des Antragstellers den im besonderen Teil geregelten Studienplan sinnvoll ergänzen;
 3. eine Zeitplanung, aus der die geplante zeitliche Abfolge hervorgeht, in der die ergänzenden Studienleistungen erbracht werden sollen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt; insbesondere werden die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen im Einzelnen aufgeführt. Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die schriftliche Entscheidung nach Satz 2 und die Entscheidung des Prüfungsausschuss nach Satz 3 sind mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) An die Entscheidung nach Absatz 3 ist der unter Auflage zugelassene Studierende gebunden. Änderungen der ergänzenden Studienleistungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (5) Für die ergänzenden Studienleistungen gelten die folgenden Regelungen analog:
1. betreffend Verlust des Prüfungsanspruches und Regelung der zu beachtenden Fristen (§ 5);
 2. betreffend der Anmeldung zu den Studienleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3);
 3. betreffend Erbringung, Art und Bewertung der Studienleistungen (§§ 7 bis 11);
 4. betreffend Bestehen und Wiederholung der Studienleistungen (§§ 12 und 13);
 5. betreffend zuständiger Prüfungsausschuss, Prüfer und Zuständigkeiten (§§ 15-17).
- (6) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis des Erwerbs von 30 ECTS-Punkten durch die erfolgreiche Erbringung der ergänzenden Studienleistungen voraus.
- (7) Ergänzende Studienleistungen werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. Sie können auch nicht als Zusatzfächer gem. § 23 in das Zeugnis aufgenommen werden. Sie finden Eingang in das Diploma Supplement nach § 24.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Studienleistungen werden in Prüfungen bewertet. Für jede Lehrveranstaltung ist die Art der Prüfung im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Master Thesis. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung kann abhängig gemacht werden von dem erfolgreichen Erbringen von Studienleistungen, die in einzelnen Lehrveranstaltungen des Studiensemesters zu erbringen sind. Diese vorab zu erbringenden Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Besonderen Teil festgelegt. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Zeugnisses erbracht werden können.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Masterstudiengang und des Prüfungsanspruches, Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Studiensemesters abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der

festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die ggf. erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master Thesis informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Masterstudiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Diese Fristen können aufgrund einer mit der Hochschule spätestens im 2. Fachsemester getroffenen Vereinbarung eines Studiums in individueller Teilzeit (§ 30 Abs. 3 S. 2 LHG) gemäß der Satzung zum Studium in individueller Teilzeit überschritten werden.

§ 5a

Mutterschutz, Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegezeiten

- (1) Studierende, die
 1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz
 2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (momentan § 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit
 3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen können
 4. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes pflegen, können Pflegezeiten bis zur Dauer von sechs Semesterngemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der aus Absatz 1 abgeleiteten Rechte ist gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. In den weiteren Fällen des Absatzes 1 sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die genannten Voraussetzungen zu belegen..
- (3) Wird die besondere Situation nach Absatz 1 durch die Hochschule anerkannt, dann sind sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen. Das Thema einer ausgegebenen Master Thesis gilt auf Antrag des/r Studierenden als nicht vergeben. Die Studierenden werden vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Beträgt die Dauer einer Beurlaubung nach Absatz 1 insgesamt mehr als sechs Semester, so ist das Studium nach der dann geltenden Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Der

Prüfungsausschuss trifft für die betroffenen Studierenden eine Übergangsregelung, um gravierende Nachteile und eine erhebliche Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden.

§ 6 Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses für den Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (§ 19) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
 3. eine Erklärung darüber vorliegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (2) Die Zulassung zu einzelnen Prüfungen ist abhängig

im Fall, dass der Prüfer durch schriftliche Bekanntgabe innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen für die Lehrveranstaltung einen Mindestumfang an Lernaktivitäten (z. B. die Ausarbeitung von Lehr- und Lerntexten oder Fallstudien, die Durchführung von Laborübungen) definiert hat, von einer Bestätigung des Prüfers über die erbrachten Lernaktivitäten, wobei die Bestätigung spätestens drei Wochen vor dem Ablegen der Prüfung durch den Prüfer gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen hat und der Mindestumfang an Lernaktivitäten durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Masterstudiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

- (4) Zu den Prüfungen melden sich die Studierenden nach dem von der Hochschule festgelegten Verfahren fristgerecht an. Eine Abmeldung ist nur innerhalb des von der Hochschule festgelegten Zeitraums möglich.

§ 6a

Prüfungsberechtigung im Urlaubssemester

- (1) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, Prüfungen im Urlaubssemester abzulegen.
- (2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet § 6a Abs. 3 nicht berechtigt, an Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.
- (3) Nach §5a beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen und ihre Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 7

Allgemeine Regeln der Prüfungsdurchführung

- (1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sind in dem im Terminplan der Hochschule definierten Prüfungszeitraum zu erbringen. Diese Regelung gilt nicht für Teilprüfungen nach § 9a. Auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses und des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds Klausuren und mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.
- (2) Zusätzlich zu einer Prüfungsvorleistung im Prüfungszeitraum dürfen auch Prüfungsvorleistungen auf Antrag des Prüfers mit Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans vor Beginn der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht werden, wenn der Prüfungstermin spätestens in der letzten Vorlesungswoche des Vorsemesters bekannt gegeben wurde.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kompetenzen, die im Rahmen der Prüfung nachgewiesen werden sollen, durch diese andere Form auch nachgewiesen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist im Besonderen Teil festgelegt.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (wie z. B. einem Referat) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In einer Klausur soll auch festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In einem Referat haben Studierende eine wissenschaftlich fundierte Ausarbeitung zu einer eingegrenzten Themenstellung zu verfassen und die Ergebnisse mündlich zu präsentieren.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten behandelt.

§ 9a

Kombinierte Prüfung

- (1) Eine kombinierte Prüfung ist eine zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Endprüfung).
- (2) Kombinierte Prüfungen sind nur lehrveranstaltungsbegleitend zulässig und werden von einem Prüfer abgenommen.
- (3) Die Art und die Dauer der Endprüfung sind jeweils im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Der für die Lehrveranstaltung zuständige Prüfer legt in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit fest, wie viele und an welchen Terminen Teilprüfungen durchgeführt werden. Er bestimmt zugleich mit welchen Anteilen die einzelnen Teilleistungen in das Endergebnis eingehen. Die Festlegung ist den Studierenden schriftlich bekannt zu geben und dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

- (5) Die Bewertung der kombinierten Prüfung ergibt sich nach § 10 aus der Bewertung der Teilprüfungen sowie der abschließenden Prüfung, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit mindestens 50 vom Hundert in das Endergebnis einfließt.
- (6) Im Fall des Versäumnisses oder des Rücktritts von Teilprüfungen gilt § 11 Abs. 1. Eine aus triftigem Grund nicht unternommene Teilprüfung ist nachzuholen.

§ 9b

Klausurarbeiten mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Prüfungen mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens sind bei Klausurarbeiten zulässig, bei Prüfungsleistungen darf der Anteil solcher Aufgaben nicht 25 % des Klausurumfangs überschreiten.
- (2) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten des Prüflings von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- (3) Bemerkungen und Texte des Prüflings, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (4) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor einer Aufgabe sowie die maximal erreichbare Punktzahl aller Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens und die zum Bestehen aller Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens erforderliche Mindestpunktzahl sind auszuweisen.
- (5) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema von Punktzahl zu Notenwert ist entsprechend zu korrigieren.

§ 9c

Prüfung durch praktische Arbeit

In einer praktischen Arbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala beginnt bei 1,0. Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. Die Notenskala endet bei 5,0.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehreren Prüfern bewertet werden, und bei Prüfungsleistungen gemäß § 9a ist die Endnote entsprechend der in Absatz 1 definierten Notenskala auf der Basis des Anteils der einzelnen benoteten Leistungen an der gesamten Prüfungsleistung festzulegen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigelegt.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 24) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfer bewertet. In der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“. Ordentlich immatrikulierte Austauschstudierende können eine Benotung nach den Regeln der Absätze 1 bis 4 verlangen, sofern dies vor Prüfungsbeginn dem Prüfer bekannt gemacht wurde. Als „nicht bestanden“ ist eine Leistung dann zu bewerten, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Wird eine Prüfungsvorleistung nach § 9a durch eine zusammengesetzte Prüfung ermittelt, dann ergibt sich die Bewertung abhängig von dem Anteil der einzelnen bewerteten Leistungen am Endergebnis. Falls

der Anteil der mit „bestanden“ bewerteten Leistungen mehr als die Hälfte der bewerteten Leistungen beträgt, ist die Prüfungsvorleistung bestanden.

§ 10a

Bewertung von Studienleistungen mithilfe des Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Für die Bewertung von Studienleistungen mittels des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt für die Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens folgendes Zuordnungsschema. Bei Prüfungsleistungen ermittelt sich die Note aus einem vom-Hundert-Wert aus der Differenz zwischen der maximal erreichbaren Punktzahl aller Prüfungsteile des Antwort-Wahl-Verfahrens und der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahl. Bei Prüfungsvorleistungen ergibt sich die Bewertung „bestanden“, wenn nach dem Zuordnungsschema mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Das folgende Zuordnungsschema von Punkten zu Noten ist zu verwenden:

- 1 = sehr gut: zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich mindestens 75 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2,
- 2 = gut: zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2,
- 3 = befriedigend: zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2,
- 4 = ausreichend: die zum Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl zuzüglich weniger als 25 vom Hundert aus der Differenz nach Satz 2 wird erreicht.

Zur differenzierten Bewertung nach § 11 Abs. 1 werden gleichbleibende Abstände zugrunde gelegt. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den geprüften Personen erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b / G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. G ist dabei die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme, b die von der besten geprüften Person erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als $G/3$ werden, wird M' auf $G/3$ festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema nach Absatz 1 ist entsprechend anzupassen.

§ 10b

Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem European Credit Transfer System

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Benotungsskala des European Credit Transfer System (ECTS-Noten, ECTS-Grades) gilt folgendes Ermittlungs- und Zuordnungsschema.

- (1) Die ECTS-Note wird an genau zwei Stichtagen ermittelt: am 1. April für das vorhergehende Wintersemester und 1. Oktober für das vorhergehende

Sommersemester. Nachträglich auftretende Notenänderungen werden in der Notenverteilung nicht berücksichtigt.

- (2) ECTS-Noten werden nur für Prüfungsleistungen und Studienabschlussnoten ermittelt.
- (3) Eine ECTS-Note wird nur dann ermittelt, wenn sich nach dem Erhebungsverfahren mehr als 30 Noten ergeben.
- (4) Die Ermittlung ECTS-Noten erfolgt auf der Basis der Leistungen, die den Anforderungen genügt haben. Die Note „A“ wird vergeben für das führende Segment mit der Notenstufe nach § 11 Abs. 1, das von 10 % der führenden Studierenden erreicht wird, „B“ für das nächstfolgende Segment mit der Notenstufe nach § 11 Abs. 1, das von den nächsten 25 % der Studierenden erreicht wird, „C“ für das nächstfolgende Segment der nächstfolgenden 30 % der Studierenden, „D“ für das nächstfolgende Segment der nächstfolgenden 25 % der Studierenden und „E“ für das niedrigste Segment mit der Notenstufe nach § 11 Abs. 1, welche von höchstens 10 % der Studierenden erreicht wurde.
- (5) Die Rangreihung ergibt sich
 - a) im Fall einer Prüfungsleistung aus der gleichen Prüfung des Semesters sowie der gleichen Prüfung der sechs vorhergehenden Semester
 - b) im Fall des Studienabschlusses aus den Studienabschlussnoten des Semesters sowie den Studienabschlussnoten der sechs vorhergehenden Semester des gleichartigen Studiengangs ermittelt

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der nach Absatz 1 für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, die Bewertung einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung

ausgeschlossen werden, in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen.

- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Master Thesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, oder wurde die Master Thesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Master Thesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) In den Fällen von § 12 Abs. 1 Satz 2 sind nur einzelne nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungen zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und glaubhaft gemacht wurde, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig. Bei dem ersten Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung kann eine zweite Wiederholungsprüfung – unabhängig von der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte – auch dann genehmigt werden, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen eine Prognose für einen erfolgreichen Studienabschluss möglich ist. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Masterstudiengang erbracht wurden, in dem i. S. d. § 6 Abs. 3 Nr. 3 überwiegend dieselben Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die in dem Modulhandbuch (§ 3 Abs. 3 Satz 3) definierten zu erwerbenden Kompetenzen, auf deren Niveau (regelmäßig gemessen über die Niveaustufe des Europäischen Qualifikationsrahmens) und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des § 35 LHG sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.“
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind. In Zweifelsfällen kann der für die Anrechnung zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung festlegen. Die Einstufungsprüfung muss geeignet sein, die Kompetenzeinordnung vornehmen zu können.

- (4) Werden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung im Notenauszug und Transcript of Records.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, erfolgt nur auf Antrag von immatrikulierten Studierenden. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 15 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Masterstudiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Es werden die folgenden Prüfungsausschüsse gebildet:
 1. Der Prüfungsausschuss der Fakultät WV für die Studiengänge Unternehmensführung/ Business Management (MU) und Business Administration in Transport & Logistics (MTL).
 2. Der Prüfungsausschuss der Fakultät IB für die Studiengänge International Tourism Management (MITM), International Business/Intercultural Management (MIBIM) und European Tourism Management (ETM).
 3. Der Prüfungsausschuss Betriebswirtschaft für den Masterstudiengang International Marketing and Communication (MBM).
 4. Der Prüfungsausschuss Masterstudiengang Technical Management für den Masterstudiengang Technical Management (MTM).
 5. Der Prüfungsausschuss Software Engineering für den Masterstudiengang Software Engineering and Management (MSEM).
 6. Der Prüfungsausschuss Technik Künzelsau für den Masterstudiengang Elektrotechnik (MEE)
 7. Der Prüfungsausschuss Master in der Fakultät Technik 1 für die Masterstudiengänge Electronic Systems Engineering (MESE), Mechatronik (MME), Maschinenbau (MMB)
 8. Der Prüfungsausschuss Master Verfahrenstechnik für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik (MVT)
 9. Der Prüfungsausschuss der Fakultät IB für den Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (NTE)
 10. Der Prüfungsausschuss der Fakultät MV für den Masterstudiengang Business Analytics, Controlling & Consulting (MAC)
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwischen fünf und sieben Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds beträgt die Amtszeit des neuen Mitglieds die verbleibende Amtszeit. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses

sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Masterstudiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Masterstudiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Ist ein Masterstudiengang mehr als nur einer Fakultät zugeordnet, so wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jeweils eine Amtszeit abwechselnd von den Fakultäten, denen der Masterstudiengang zugeordnet ist, bestellt. Die Gruppe der übrigen Mitglieder und Stellvertreter wird – nach einer paritätischen Zuordnung zu den Fakultäten – von der jeweiligen Fakultät bestellt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist dabei von einer Fakultät zu bestellen, die nicht auch den Vorsitzenden bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über:
1. eine zweite Wiederholung gemäß § 13 Abs. 4 und
 2. über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Studienleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Für die verwaltungstechnische und organisatorische Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung ist ein zentrales Prüfungsamt als Teil der studentischen Abteilung eingerichtet.
- (7) Zur Koordinierung gemeinsamer Prüfungsangelegenheiten sowie zur Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen und der qualitätsverbessernden Maßnahmen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er spricht insbesondere Empfehlungen aus über:
1. Erstellung von Rahmenrichtlinien im Hinblick auf die Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnung
 2. Stellungnahme zu Änderungen von „Teil A: Allgemeiner Teil“ auf Antrag des für die Lehre zuständigen Mitglieds des Vorstands
 3. Stellungnahme zu Widersprüchen nach § 8 Abs. 2 LHG auf Antrag des für die Lehre zuständigen Mitglieds des Vorstands.

Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses sind kraft Amtes das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands als Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses, ein von der jeweiligen Fakultät bestelltes Mitglied der zugehörigen Prüfungsausschüsse, der Leiter der studentischen Abteilung sowie nach Wahl durch den Senat ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren. Zur Behandlung von Themen nach den Nummern 1 und 2 wird der Ausschuss ergänzt um zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Studierenden der Hochschule, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Senats für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
4. über die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 4),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 26)

ist der zuständige Prüfungsausschuss. Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt: Masterprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die weiterführende, qualifizierte Tätigkeit in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2) in Verbindung mit und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen des Masterstudiums durchgeführt.

§ 19

Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 20

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master Thesis ist frühestens nach dem Vorlesungszeitraum des zweiten Semesters und spätestens sechs Monate nach Ende des Semesters, in welchem die letzte Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde, auszugeben. Die Frist zur Ausgabe der Master Thesis kann auf Antrag von Studierenden in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden.
- (2) Die Master Thesis wird von einer Professorin, einem Professor oder, soweit diese nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis

und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen ausgegeben und betreut werden. Soll die Master Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (3) Die Ausgabe der Master Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master Thesis veranlasst.
- (4) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass der im Besonderen Teil geregelte Workload eingehalten werden kann.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist form- und fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der beiden Prüfer muss hierbei Professorin/Professor an der Hochschule Heilbronn oder an einer anderen Hochschule sein, der Betreuer der Master Thesis ist Prüfer. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Master Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzfächer

- (1) Studierende können auf Antrag höchstens fünf weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen aus dem Fächerangebot der Hochschule Heilbronn oder von ausländischen Partnerhochschulen im Zeugnis als Zusatzfach aufnehmen lassen. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden nicht in die Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (2) Zusatzfächer von ausländischen Partnerhochschulen werden im Zeugnis in der Regel in deutscher oder englischer Übersetzung aufgeführt.
- (3) Im Fall der Anrechnung von Zusatzfächern auf im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Prüfungen werden die Fehlversuche angerechnet.

§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 aus den Modulnoten und der Note der Master Thesis. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Master Thesis eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird auf Antrag des Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Master Thesis und deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag – das Ergebnis der Modulprüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Zeugnis wird ergänzt um ein Diploma Supplement, das entsprechend der Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz erstellt wird.

§ 25 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Heilbronn verleiht nach bestandener Masterprüfung
 1. in den Studiengängen Unternehmensführung/Business Management (MU), Business Administration in Transport and Logistics (MTL), International Tourism Management (MITM), Internationale Betriebswirtschaft/Intercultural Management (MIBIM),

- International Marketing and Communication (MBM), Nachhaltige Tourismusentwicklung (NTE) den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt M.A.
2. in den Studiengängen, Electronic Systems Engineering (MESE), Mechatronik (MME) und Maschinenbau (MMB) den akademischen Grad Master of Engineering, abgekürzt M.Eng.
 3. in den Studiengängen Technical Management (MTM), Software Engineering and Management (MSEM), Elektrotechnik (MEE) und Verfahrenstechnik (MVT), Business Analytics, Controlling & Consulting (MAC) den akademischen Grad Master of Science, abgekürzt M.Sc.
- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. In dieser wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin/vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Heilbronn versehen.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 28

Legende für verwendete Abkürzungen im Besonderen Teil

Art der Lehrveranstaltung:	V	= Vorlesung
	L	= Labor
	S	= Seminar
	Ü	= Übung
	SP	= Sprachdidaktisches Kolloquium
	PS	= Planspiel/Simulation
Art der Prüfungsleistung:	LK	= lehrveranstaltungsbegleitend durch Klausur
	LM	= lehrveranstaltungsbegleitend durch mündliche Prüfung
	LL	= lehrveranstaltungsbegleitend durch Laborarbeit
	LR	= lehrveranstaltungsbegleitend durch Referat
	LE	= lehrveranstaltungsbegleitend durch Entwurf
	LA	= lehrveranstaltungsbegleitend durch praktische Arbeit
	LKBK	= lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung
	LKBM	= lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung
	LKBR	= lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung
	PK	= lehrveranstaltungsübergreifend durch Klausur
	PM	= lehrveranstaltungsübergreifend durch mündliche Prüfung
	PR	= lehrveranstaltungsübergreifend durch Referat
	PA	= lehrveranstaltungsübergreifend durch praktische Arbeit
Art der Prüfungsvorleistung	SK	= Prüfungsvorleistung durch Klausur
	SL	= Prüfungsvorleistung durch Laborarbeit
	SR	= Prüfungsvorleistung durch Referat
	SE	= Prüfungsvorleistung durch Entwurf
	SA	= Prüfungsvorleistung durch praktische Arbeit
	SP	= Prüfungsvorleistung durch Projektarbeit
	SKBK	= Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung
	SKBM	= Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung
	SKBR	= Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung
Master Thesis	PT	= Abschlussarbeit (Masterarbeit)

- § 29 Masterstudiengang Unternehmensführung/Business Management (MU)**
- § 30 Masterstudiengang Business Administration in Transport and Logistics (MTL)**
- § 31 Masterstudiengang International Tourism Management (MITM)**
- § 32 Masterstudiengang International Business/Intercultural Management (MIBIM)**
- § 33 Masterstudiengang International Marketing and Communication (MBM)**
- § 34 Masterstudiengang Technical Management (MTM)**
- § 35 Masterstudiengang Software Engineering and Management (MSEM)**
- § 36 Masterstudiengang Elektrotechnik (MEE)**
- § 37 Masterstudiengang Electronic Systems Engineering (MESE)**
- § 38 Masterstudiengang Mechatronik (MME)**
- § 39 Masterstudiengang Maschinenbau (MMB)**
- § 40 Masterstudiengang Verfahrenstechnik (MVT)**
- § 41 Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (NTE)**
- § 42 Masterstudiengang Business Analytics, Controlling & Consulting (MAC)**

C. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2005 in Kraft.
- (2) Für die Änderung von § 25 Abs. 1 Satz 2, Änderungssatzung vom 29. Oktober 2012 gilt folgende Regelung des Inkrafttretens:
 1. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 14.11.2012, spätestens jedoch mit Bekanntgabe in Kraft.
 2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch diese Satzung geänderten Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von drei Semestern ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag, der schriftlich und unwiderruflich bis spätestens 30.06.2013 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, ihr Studium auf der Grundlage der durch diese Satzung geänderten Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von drei Semestern fortsetzen.
- (3) Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung durch die Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 21.12.2015 treten mit Wirkung zum 01. Februar 2016 in Kraft.

Heilbronn, 20. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
- Rektor -

Die SPO wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 28. Januar 2016

Leitung des Zentralen Prüfungsamtes